

## Kurzinformation Haushaltsscheckverfahren

### 1. Privathaushalt als Arbeitgeber

Ist ein **Privathaushalt** Arbeitgeber gibt es ein vereinfachtes Beitrags- und Meldeverfahren, nämlich den sog. Haushaltsscheck. Das Haushaltsscheckverfahren gilt nur für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten. Es ist **obligatorisch**, d. h., der Arbeitgeber kann nicht alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheckverfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich von der **Minijob-Zentrale** bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt.

Arbeitgeber werden nach § 28 p Abs. 10 SGB IV wegen der beschäftigten Arbeitnehmer in Privathaushalten nicht geprüft. Im Übrigen sind sie ohnehin von der Führung von Entgeltunterlagen freigestellt (§ 28 f Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

### 2. Voraussetzungen

Die Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens ist daran gebunden, dass der an den Arbeitnehmer ausgezahlte Geldbetrag zusammen mit den einbehaltenen Steuern 400 € im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber der Bundesknappschaft eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Umlagen U1 und U2, des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 % sowie ggf. der 2 %igen Pauschalsteuer erteilt. Das Verfahren wiederholt sich bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung, es sei denn, das Arbeitsentgelt bleibt monatlich unverändert und der Haushaltsscheck wird als "Dauerscheck" gekennzeichnet.

### 3. Höhe der Abgaben

|   |              |
|---|--------------|
| Pauschale Krankenversicherungsbeiträge    | 5,0 %        |
| Pauschale Rentenversicherungsbeiträge     | 5,0 %        |
| Umlage U1 (Krankheit und Schwangerschaft) | 0,1 %        |
| <u>Unfallversicherung</u>                 | <u>1,6 %</u> |
| Summe                                     | 11,7 %       |

Daneben kann die Lohnsteuer mit 2,0 % pauschaliert werden.

Die Bezahlung der Abgaben erfolgt halbjährlich durch Lastschrifteinzug der Bundesknappschaft, und zwar am 15. Juli für die Beitragsmonate Januar bis Juni und am 15. Januar des Folgejahres für die Beitragsmonate Juli bis Dezember.

## **Kurzinformation Haushaltsscheckverfahren**

### **4. Formulare**

Der Haushaltsscheck und die Einzugsermächtigung werden im Internet unter "[www.haushaltsscheck.de](http://www.haushaltsscheck.de)" zur Verfügung gestellt. Diese können dann vom Arbeitgeber direkt am Bildschirm fehlergeprüft ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Blankoformulare auszudrucken und handschriftlich auszufüllen. Für Arbeitgeber ohne Internetanschluss werden die Vordrucke von der Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsscheck besteht aus drei Belegen, jeweils ein Formular für die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, den Arbeitgeber und die/den Beschäftigte/n. Die Belege sind vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben; der entsprechende Beleg für die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Die Einzugsermächtigung ist bei der erstmaligen Verwendung des Haushaltsschecks sowie bei Änderung der Bankverbindung zusätzlich vom Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.